

- a) Bergstaatsdiener innerhalb ihres Dienstbereichs;  
 b) Personen, bei denen die in der allgemeinen Städteordnung § 73 d. bis h. und § 74, verbb. Gesetz vom 9. December 1837 § 1, und in der Landgemeindeordnung § 29, 2 bis 7 angegebenen Verhältnisse stattfinden.

## § 94.

## Wahl.

Der Revierauschuß hat die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner zu veranstalten und zu leiten.

Zur Wahlhandlung selbst werden die stimmberechtigten Werke durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung und dem Amtsblatte oder durch Patent, bei Verlust ihres Stimmrechts für den gegenwärtigen Fall, eingeladen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten nach Maßgabe der nachstehenden Scala erforderlich; ist eine solche jedoch bei zweimaliger Abstimmung nicht zu erlangen, so entscheidet bei der dritten relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Ergebnis der Wahl ist vom Revierauschusse dem Bergamte anzuzeigen.

Bei der Abstimmung hat jedes zur Zeit derselben im Betriebe befindliche Berggebäude, welches im vorhergegangenen Kalenderjahre durchschnittlich belegt war (§ 58, Abs. 3)

mit	1 bis mit	8 Mann,	1 Stimme,
"	9 " "	35 " "	2 Stimmen,
"	36 " "	80 " "	3 "
"	81 " "	143 " "	4 "
"	144 " "	224 " "	5 "
"	225 " "	323 " "	6 "
"	324 " "	440 " "	7 "
"	441 " "	575 " "	8 "
"	576 " "	728 " "	9 "
"	729 " "	899 " "	10 "
"	900 " "	1088 " "	11 "
"	1089 " "	1295 " "	12 "
"	1296 " "	1520 " "	13 "
"	1521 " "	1763 " "	14 "
"	1764 " "	2024 " "	15 "
"	2025 " "	2303 " "	16 "